

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

► Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. 10. 2020 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der zurzeit geltenden Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 21. 12. 2020 zum Feuerwerksverbot an Silvester

Anordnungen

Im Zeitraum von Donnerstag, 31. Dezember 2020 (Silvester), 0:00 Uhr bis Freitag, 1. Januar 2021 (Neujahr), 24:00 Uhr ist jede Verwendung von Pyrotechnik auf folgenden Straßen, Plätzen und öffentlichen Anlagen untersagt:

Innenstadt

Stadthafen I (gesamter Bereich zwischen Hafenweg, Albersloher Weg und Kanal incl. Hafenplatz)

Stubengasse

Domplatz (gesamter Bereich zwischen Spiegelturm, Horsteburg, Michaelisplatz und der Straße Domplatz)

Prinzipalmarkt

Hauptbahnhof (gesamter Bereich bestehend aus Von-Steuben-Straße, Bahnhofstraße, Bremer Straße und Bremer Platz)

Servatiiplatz

Jüdefelder Straße

Rosenplatz

Neutor

Aasee (Bastion, Aaseeterassen, Grünfläche um die Giant Pool Balls) Grünfläche Aegidiimulde zw. Promenade, Am Kanonengraben und Weseler Straße

Mauritzstraße

Bült

Kinderhaus

Sprickmannplatz (gesamter Bereich)

Idenbrockplatz (gesamter Bereich)

Coerde

Hamannplatz (gesamter Bereich)

Hiltrup

Westfalenstraße im Kreuzungsbereich Marktallee/ Amelsbürener Straße)

Osttor

Prinzenbrücke

Osttorbrücke

Föhrenweg (Osttor bis Abzweig Kanalpromenade)

Wolbeck

Jugendzentrum Bahnhof Wolbeck (gesamter Bereich)

Münsterstraße (Lehrschmeh bis Grenkuhlenweg)

Die genannten Bereiche sind in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Diese Anordnungen ergehen unbeschadet der Regelungen des Sprengstoffgesetzes (SprengG), der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) und weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften. Sie ergänzt und konkretisiert die Vorgabe des § 10 Abs. 5 CoronaSchVO.

Begründung

Zum Schutz vor Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) erlassen. Die örtlich zuständigen Behörden sind gem. § 10 Abs. 5 CoronaSchVO aufgefordert, publikumsträchtige Plätze

und Straßen näher zu bestimmen, an und auf denen jedwede Verwendung von Pyrotechnik untersagt ist. Mit dieser Allgemeinverfügung soll verhindert werden, dass sich in der Silvesternacht größere Gruppen von Menschen zusammenfinden, die die Vorgaben zu Mindestabstand und Kontaktbeschränkung, die durch die CoronaSchVO festgelegt sind, nicht einhalten. Der traditionelle Anlass in Verbindung mit zu erwartendem Alkoholkonsum lässt erwarten, dass die Vorgaben der CoronaSchVO insbesondere an bestimmten Orten nicht eingehalten werden. Das Verbot der Verwendung von Pyrotechnik an diesen Orten ist ein geeignetes Mittel, die Ansammlung von Menschen zu verhindern und so einer Überlastung des Gesundheitswesens durch an COVID-19 erkrankte sowie durch Pyrotechnik verletzte Menschen vorzubeugen. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die Anordnung nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen, um das Infektions- und Verletzungsrisiko zu senken.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

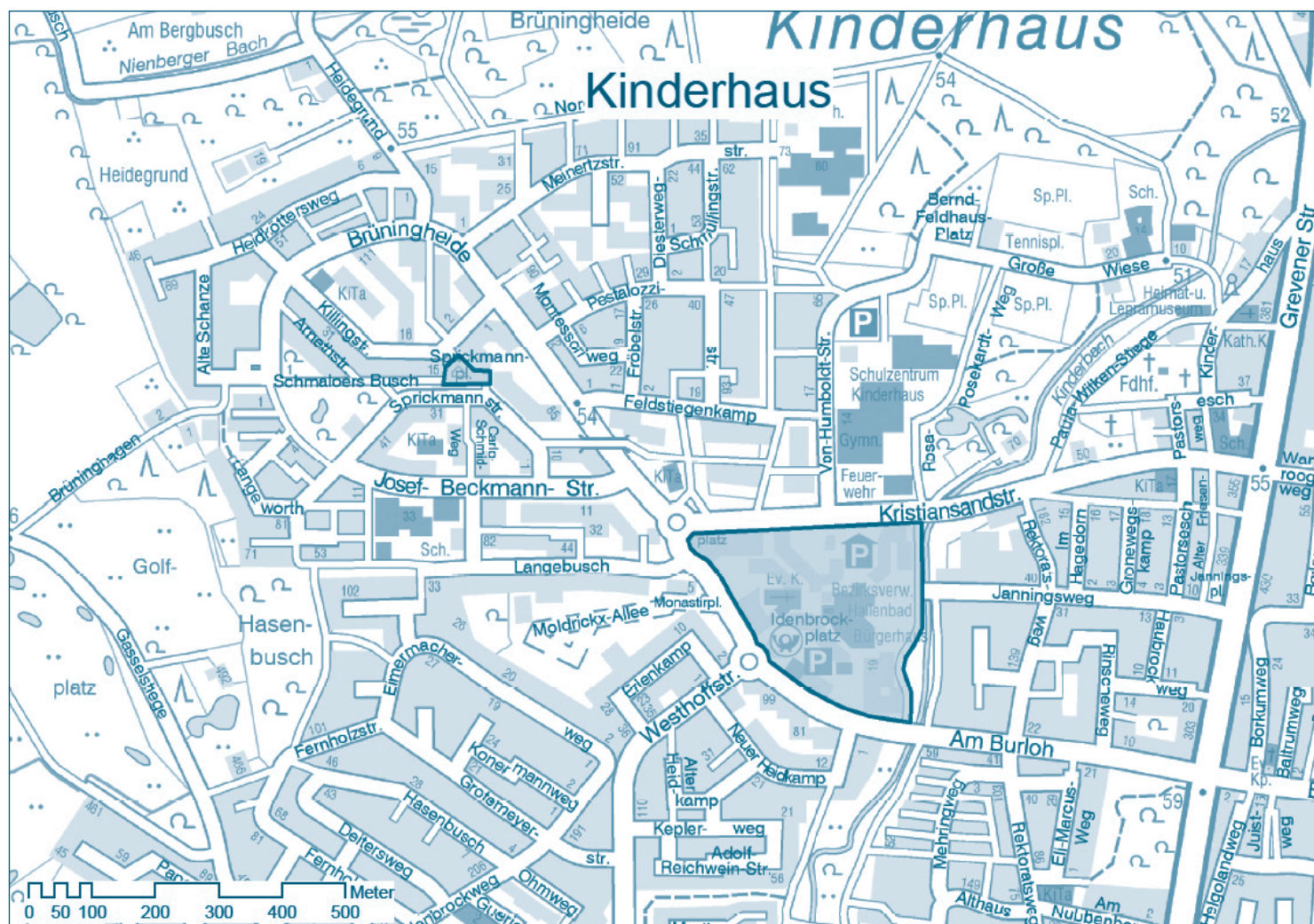
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

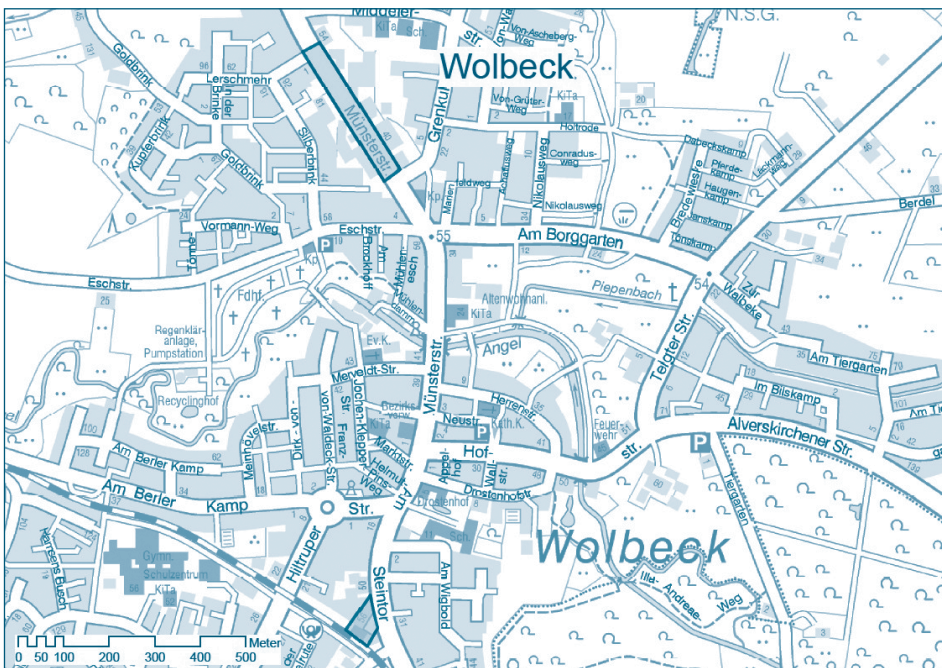
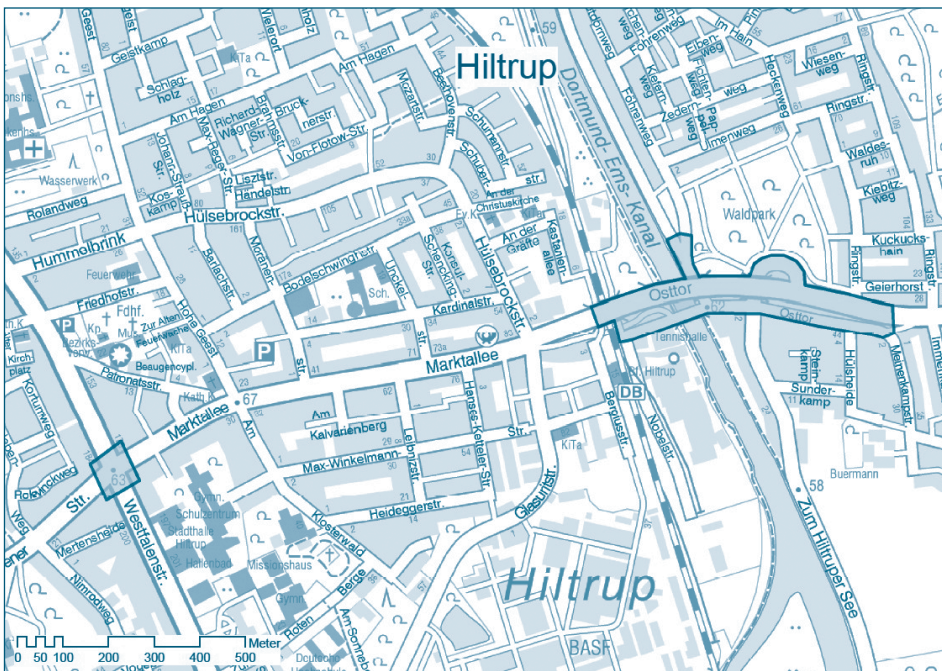
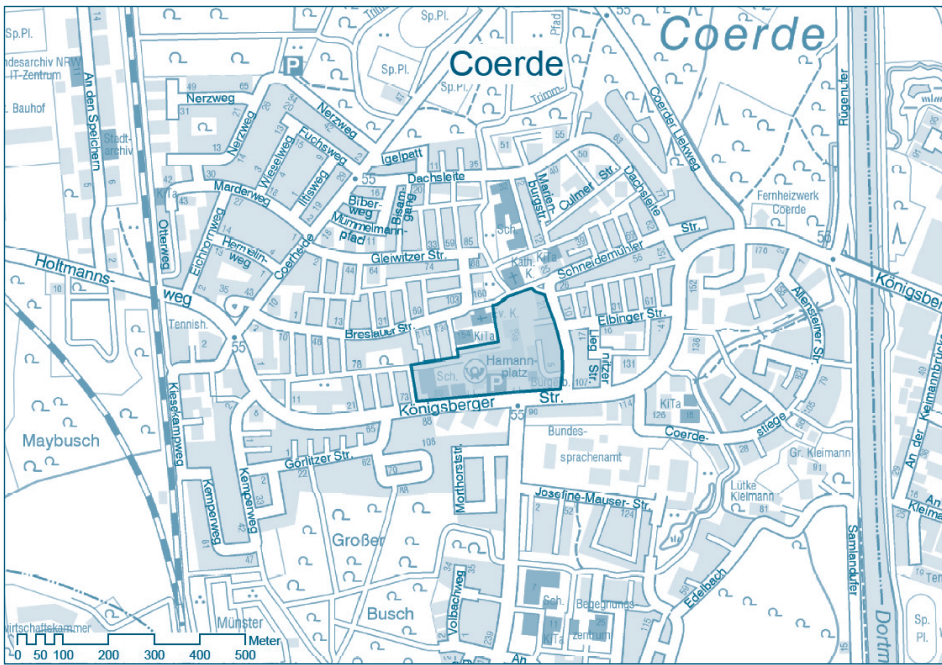
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, den 21. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister
i. V.

Wolfgang Heuer
Stadtrat







Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster, Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz, Telefon 0251 492-13 03, Fax 0251 492-77 12,
E-Mail: SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt, Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter: www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html. Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich. Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres. Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im Stadthaus 1.